Achtung: Bei Kurzarbeit folgende Schritte zwingend beachten (sonst droht Verlust des Anspruchs)

- Arbeitgeber berechnen das Kurzarbeitergeld ihrer Beschäftigten und zahlen dieses aus
- Arbeitgeber beantragen die Erstattung des Kurzarbeitergeldes im Nachhinein (Ablauf siehe 2. Seite)
- Abschlagszahlungen auf KuG sind nicht möglich
- Wer seine Beschäftigten entlässt, kann kein Kurzarbeitergeld mehr geltend machen
- Wer Insolvenz anmeldet, kann kein Kurzarbeitergeld mehr geltend machen

© Bundesagentur für Arbeit

Wie kommen Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld – die wichtigsten Schritte von der Beratung bis zur Auszahlung

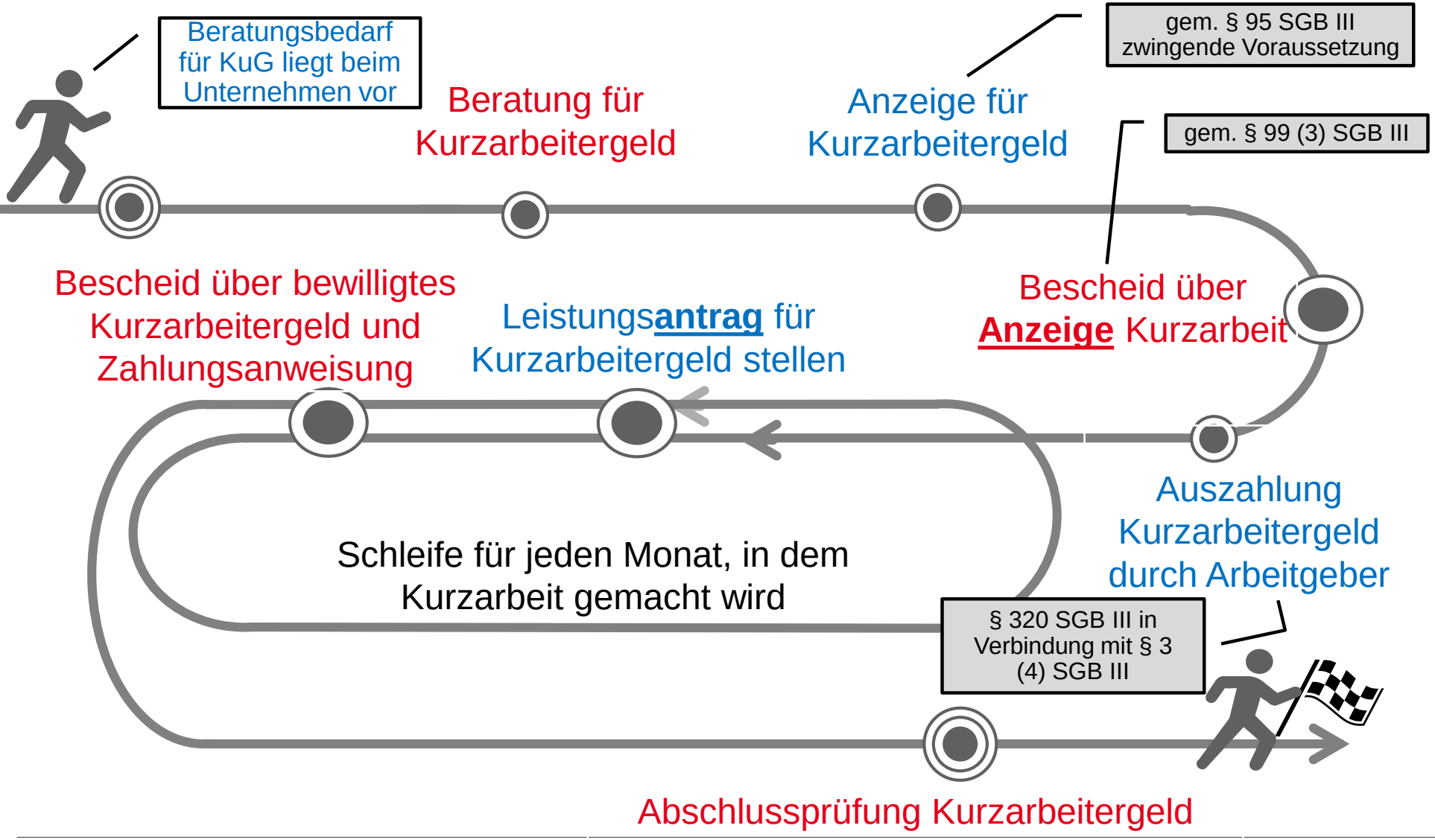

© Bundesagentur für Arbeit

Die gesetzliche Grundlage zum Verfahren Kurzarbeitergeld (Rechtsnormen)

- § 94 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn
1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

- § 99 (3) SGB III

Die Agentur für Arbeit hat der oder dem Anzeigenden unverzüglich einen schriftlichen Bescheid darüber zu erteilen, ob auf Grund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- § 320 (1) SGB III

Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen die Voraussetzungen für die Erbringung von Kurzarbeitergeld und Wintergeld nachzuweisen. Er hat diese Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Dabei hat er beim Kurzarbeitergeld von den Lohnsteuerabzugsmerkmalen in dem maßgeblichen Antragszeitraum auszugehen; auf Grund einer Bescheinigung der für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit hat er den erhöhten Leistungssatz auch anzuwenden, wenn für ein Kind ein Kinderfreibetrag nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet ist.

- § 3 (4) SGB III in Verbindung BSG-Entscheidung vom 21.05.1980, 7 Rar 27/79

Entgeltersatzleistungen sind
1. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung,
2. Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit,
3. Übergangsgeld bei Teilnahme an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
4. Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall,
5. Insolvenzgeld bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Das heißt, es erfolgt eine Erstattung des durch den Arbeitgeber ausgezahlten Kurzarbeiterentgeldes